



Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe | Frauen gegen Gewalt e.V.  
Federal Association of Women's Counselling and Rape Crisis Centres (bff)

## STELLUNGNAHME



des bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Frauen gegen Gewalt e.V.

**zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Sicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer Gewalt und häuslicher Gewalt (Gewalthilfegesetz – GewHG)**

Berlin, 20.11.2024

Im bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe sind aktuell über 220 ambulante Fachberatungsstellen aus dem gesamten Bundesgebiet zusammengeschlossen. Die Fachberatungsstellen leisten den relevanten Anteil der ambulanten Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen und Mädchen, die von Gewalt in Partnerschaften, sexualisierter, psychischer oder digitaler Gewalt betroffen sind. Die Fachberatungsstellen beraten auch das soziale Umfeld betroffener sowie Fachkräfte. Die Beratung ist kostenfrei und kann auf Wunsch auch anonym erfolgen. Die Fachberatungsstellen bieten durch niedrigschwellige Angebote verschiedene psychosoziale Hilfestellung für die Bewältigung der Gewalterfahrungen an. Die Fachberatungsstellen qualifizieren zudem unterschiedliche Fachkräfte zu geschlechtsspezifischer Gewalt, bieten Präventionsangebote für unterschiedliche Zielgruppen an, leisten Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit.

Der bff bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum nun endlich vorliegenden Referentenentwurf. Der bff begrüßt den Referentenentwurf für ein Gewalthilfegesetz sehr und drängt darauf, dass das Gesetz noch vor den anstehenden Neuwahlen beschlossen wird. Der bff hat sich seit langer Zeit intensiv in die Verhandlungen um ein solches Gesetz zur Schaffung eines bedarfsgerechten Hilfesystems bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt eingebracht. Die finanzielle Absicherung der Arbeit der spezialisierten Fachberatungsstellen ist eine fundamentale Forderung des bff und seiner Mitgliedseinrichtungen. Auch die in diesem Jahr veröffentlichte Kostenstudie zur Finanzierung des Unterstützungssystems zeigt deutlich den finanziellen Mehrbedarf des Unterstützungssystems auf. Der vorliegende Referentenentwurf bietet die historische Chance, die Situation für Betroffene von Gewalt und deren Kinder, aber auch für das bereitstehende Unterstützungssystem grundlegend zu verbessern. Mit dem Gesetz kann für mehr Sicherheit für Betroffene von Gewalt und deren Kinder gesorgt und geschlechtsspezifischer Gewalt langfristig vorgebeugt werden.

Der bff weist darauf hin, dass bislang in Deutschland keine rechtliche Absicherung der Existenz von Unterstützungseinrichtungen besteht. Das bedeutet, dass sämtliche Einrichtungen je nach Haushaltslagen und politischem Willen regelmäßig zur Disposition stehen können. Das Gewalthilfegesetz würde dies verändern und erstmals gesetzlich festschreiben, dass es ein abgesichertes Netz an Angeboten von Schutz und Beratung geben muss, das einen Anspruch auf bedarfsgerechte öffentliche Finanzierung hat. Diese Chance sollte nicht vertan werden.

Der bff begrüßt, dass der Bund in die Finanzierung des Unterstützungssystems einsteigen möchte und dass hierfür konkrete Mittel angegeben werden, denn es braucht eine deutliche Erhöhung der finanziellen Mittel für die gesamte Hilfestruktur. Der bff betont außerdem, dass das Gewalthilfegesetz nur durch Umsetzung einer einzelfallunabhängigen, bedarfsdeckenden und abgesicherten Finanzierung der Einrichtungen überhaupt wirksam werden kann. Zentral ist zugleich, dass es ein Gewalthilfegesetz für alle Betroffenen geschlechtsspezifischer Gewalt diskriminierungsfrei wirksam sein muss, das heißt dass Frauen und Mädchen, aber auch trans, inter und nicht-binäre Personen Beratung und Schutz erhalten müssen egal wo sie wohnen, welche Herkunft sie haben, egal welchen Aufenthaltstitel oder ob sie eine Behinderung haben oder nicht. In der Begründung zum Gesetz steht (S. 18): *„Der vorliegende Gesetzentwurf [...] verfolgt einen umfassenden und intersektionalen Ansatz. Er berücksichtigt die gesamtgesellschaftlich-strukturelle Dimension von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt und die besondere Betroffenheit von Frauen.“*

Dieser wichtige Ansatz muss in der konkreten Umsetzung des Gesetzes sichtbar werden. Der bff empfiehlt daher, diese wichtige Formulierung direkt in den Gesetzestext aufzunehmen.

Der bff möchte nun detaillierter auf die Regelungen des Referentenentwurfs eingehen:

## **§ 1 Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt**

Der bff begrüßt die beschriebenen Aufgaben eines Hilfesystems für Betroffene geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt. So ist sehr zu begrüßen, dass neben der individuellen Beratung und Unterstützung explizit auch Maßnahmen zur Prävention von Gewalt sowie Öffentlichkeitsarbeit benannt sind. Zu begrüßen ist zudem, dass die Beratung von Personen aus dem sozialen Umfeld der Betroffenen sowie die Vernetzung innerhalb des Hilfesystems mit aufgenommen ist.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Der bff begrüßt die dargelegten Definitionen geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt. Mit diesen Begriffsbestimmungen werden die sehr unterschiedlichen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt erfasst, von denen Personen – und zugleich überdurchschnittlich oft Frauen (und Mädchen) – im Lebensverlauf betroffen sind. Wichtig ist, dass auch in der Kindheit erlebte (sexualisierte) Gewalterfahrungen erfasst sind, da Betroffene häufig erst im Erwachsenenalter die Kraft und den Mut finden, sich Unterstützung zu suchen.

Aus Sicht des bff muss die Geschlechtsbezogenheit von Gewalt und die damit einhergehende besondere Betroffenheit von Frauen und Mädchen zentral für die Ausgestaltung des Hilfesystems sein und bei der Vorhaltung von Angeboten entsprechend berücksichtigt werden. Auch in Umsetzung der Istanbul-Konvention darf diese Gewalt nicht als geschlechtsneutral, individualisiert oder von strukturellen Ursachen abgekoppelt betrachtet und bearbeitet werden.

Der bff begrüßt, dass die Definition geschlechtsspezifischer Gewalt ausdrücklich Gewalt beinhaltet, die sich gegen eine Person aufgrund ihrer Geschlechtsidentität richtet. Damit wird erstmals gesetzlich anerkannt, dass trans\*, inter und nicht-binäre Personen zur Betroffenenengruppe von geschlechtsspezifischer Gewalt gehören und ihre Unterstützung bedarfsgerecht verstärkt werden muss.

Der bff verweist an dieser Stelle daher auf die Definition des Bündnisses Istanbul-Konvention zur geschlechtsspezifischen Gewalt.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> <https://www.buendnis-istanbul-konvention.de/2023/12/20/buendnis-istanbul-konvention->

In der Begründung zum Gesetz ist zudem detaillierter beschrieben, was unter Fachberatungsstellen zu verstehen ist (S. 32):

*„Fachberatungsstelle im Sinne des Gesetzes sind insbesondere die auf Unterstützung bei geschlechtsspezifischer oder häuslicher Gewalt spezialisierten Fachberatungsstellen sowie Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt oder Stalking. Allgemeine Beratungsstellen fallen unter die Begrifflichkeit der Fachberatungsstelle, sofern sie auf Unterstützung bei geschlechtsspezifischer oder häuslicher Gewalt spezialisierte Fachberatung anbieten. Aufgrund der gewachsenen Strukturen in der Schutz- und Beratungspraxis werden unterschiedliche Bezeichnungen für Einrichtungen verwendet. Entscheidend ist das inhaltliche Angebot der Einrichtung.“*

Diese Definition muss bei der Anerkennung von Einrichtungen auf Landesebene Anwendung finden.

### **§ 3 Anspruch auf Schutz und Beratung**

Der bff begrüßt den Anspruch auf Schutz und fachliche Beratung für Betroffene von Gewalt. Aus diesem individuellen Anspruch auf Schutz und Beratung darf jedoch keine Einzelfallfinanzierung für vorgehaltene Unterstützungseinrichtungen folgen. Um einen schnellen, niedrigschwelligen und unbürokratischen Zugang zu Schutz und Unterstützung für alle von Gewalt betroffenen Personen zu gewährleisten, ist eine einzelfallbezogene Finanzierung auszuschließen. Der bff plädiert deshalb dafür, dies auch gesetzlich klarzustellen.

Der bff begrüßt, dass der Anspruch auf fachliche Beratung die kurz- oder langfristige Bewältigung der Gewaltsituation, die Überwindung und Verarbeitung der Gewalt, die Unterstützung bei der Entwicklung einer gewaltfreien Lebensperspektive sowie die Unterstützung bei der Geltendmachung von Rechten als Betroffene von Gewalt umfasst. Damit ist sehr passend beschrieben, wie vielfältig und anspruchsvoll die fachliche Arbeit in den Beratungsstellen des bff ist. Zugleich verweist der bff an dieser Stelle auf die bewährte Praxis und Notwendigkeit, dass Betroffene sich auch anonym an Beratungsstellen wenden können müssen und fordert die Klarstellung im

Gesetz.

#### **§ 4 Inanspruchnahme von Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten**

Der bff betont an dieser Stelle erneut die dringende Notwendigkeit der barriere- und diskriminierungsfreien Inanspruchnahme von Beratungs- und Schutzangeboten.

Der bff begrüßt die Verpflichtung in § 4, dass Personen mit besonderen Bedarfen durch die Einrichtungen angemessen unterstützt werden sollen. Dies muss beim Ausbau des Unterstützungssystems und der Bereitstellung finanzieller Ressourcen entsprechend berücksichtigt werden, damit die Einrichtungen dies auch erfüllen können.

Der bff begrüßt, dass die Inanspruchnahme von Leistungen von Unterstützungseinrichtungen für die Ratsuchenden kostenfrei sein soll. Dies entspricht dem sehr niedrigschwelligem Ansatz der Arbeit von Fachberatungsstellen und damit werden zugleich Anforderungen der Istanbul-Konvention erfüllt. Zu begrüßen ist auch, dass keine Beweislegung der Gewalterfahrung notwendig und der Wohnort nicht entscheidend ist. Es ist wichtig, dass keine Prüfung der Gewaltbetroffenheit erfolgen muss, sondern es als ausreichend gilt, wenn eine von Gewalt betroffene Person sich beispielsweise an eine Beratungsstelle wendet. Für die Inanspruchnahme von Schutzangeboten ist das Erfordernis einer „akuten Gefährdungslage“ zu streichen. Diese Formulierung birgt die Gefahr von Auslegungsschwierigkeiten, die in der Praxis den Zugang zu Schutzeinrichtungen im Einzelfall erschweren können.

Zusätzlich fordert der bff eine gesetzliche Klarstellung, dass die in Beratungsstellen bereits etablierte und bedarfsgerechte Praxis der Möglichkeit anonymer Inanspruchnahme gesichert möglich sein muss.

#### **§ 5 Sicherstellung von Schutz- und Beratungsangeboten durch die Länder**

Der bff begrüßt sehr, dass mit dem Gesetz die Länder verpflichtet werden, ein Netz an ausreichenden, niedrigschwelligen, fachlich sowie bedarfsgerechten Schutz- und Unterstützungsangeboten bereitzustellen. Diese sollen laut Gesetz für alle

Betroffenen von geschlechtsspezifischer Gewalt, unabhängig von der gesundheitlichen Verfassung, vom aufenthaltsrechtlichen Status, vom Wohnort oder von Sprachkenntnissen bereitstehen.

Hinsichtlich konkreter Verpflichtungen eines barrierefreien Ausbaus des Unterstützungssystems sowie des Vorhaltens bedarfsgerechter Angebote für u.a. geflüchtete Frauen und Frauen mit Migrationsgeschichte bleibt der vorliegende Referentenentwurf allerdings recht vage.

Die spezifischen Ausbaupflichtungen hinsichtlich des diskriminierungsfreien Zugangs, z.B. Barrierefreiheit, sollten nach Ansicht des bff mit Zielgrößen konkretisiert werden. Es sollten konkrete Vorgaben, Definitionen von und Ausbauziele mit Zeitplänen festgeschrieben werden.

Der bff begrüßt sehr, dass im Gesetz festgeschrieben ist, dass Einrichtungen zur Sicherstellung des Bedarfs Anspruch auf eine angemessene öffentliche Förderung haben. Der bff fordert, dass die Finanzierung von Fachberatungsstellen gesichert einzelfallunabhängig erfolgen muss. In der Begründung zum Gesetz steht zu § 5, Absatz 3: *„Um eine infrastruktursichernde Finanzierung zu erreichen, die die Vorhaltefunktion der Schutz- und Beratungseinrichtungen als Kriseneinrichtungen berücksichtigt, sollte eine Objektförderung vorgesehen werden. Von einer Einzelfallfinanzierung sowie -abrechnung ist abzusehen.“*

Der bff fordert, dass diese Passage explizit in den Gesetzestext aufgenommen wird und aus der Soll-Vorschrift eine Muss-Vorschrift wird.

Der bff betont an dieser Stelle die Notwendigkeit des Vorhaltens von Unterstützungsangeboten, die mit einem geschlechtersensiblen Ansatz arbeiten. Im Entwurf ist dargelegt, dass das Gewalthilfegesetz der Umsetzung der Istanbul-Konvention dient. Diese betrachtet geschlechtsspezifische Gewalt als Ausdruck und Folge von Geschlechterungleichheit und betont die Geschlechtsbezogenheit dieser Gewalt. Dementsprechend kann geschlechtsspezifischer Gewalt niemals durch geschlechtsneutrale Maßnahmen begegnet werden, was sich nach Ansicht des bff auch explizit in einem Gesetz niederschlagen muss, das die Unterstützung regelt.

## § 6 Vorgaben für Einrichtungen

Der bff begrüßt die beschriebenen Vorgaben für Einrichtungen des Unterstützungssystems und verweist auf seine Qualitätsstandards für die Arbeit von Fachberatungsstellen. Der bff hat außerdem Mindeststandards zur Ausstattung von Fachberatungsstellen veröffentlicht.<sup>2</sup>

Der bff weist darauf hin, dass die Mitgliedschaft in einem Fachverband als Qualitätsmerkmal entscheidend zu berücksichtigen ist.

## § 7 Trägeranerkennung

Der bff begrüßt, dass die Anerkennung von Trägern von Einrichtungen unbefristet erfolgen soll, um den administrativen Aufwand für die Einrichtungen gering zu halten.

Der bff fordert zugleich einen Bestandsschutz für bereits etablierte und in öffentlicher Förderung befindliche Einrichtungen des Unterstützungssystems.

Der bff begrüßt, dass die Mitgliedschaft in einem Fachverband bei der Anerkennung berücksichtigt werden soll. Die Anerkennung von Trägern von Einrichtungen muss anhand fachlich festgelegter Kriterien sowie möglichst unbürokratisch erfolgen. Aus Sicht des bff ist mit Blick auf seine Mitgliedschaft dabei zentral, dass kleine Vereine in unabhängiger Trägerschaft keinesfalls benachteiligt werden dürfen. Bei der Festlegung der Kriterien ist zugleich die Beteiligung des Unterstützungssystems essentiell. Zu den Kriterien sollten aus Sicht des bff neben den im Referentenentwurf aufgeführten folgende zählen:

- Nachweis eines geschlechtersensiblen und parteilichen Ansatzes
- fachliche Vernetzung der Einrichtung auf Landes- und Bundesebene
- Arbeit der Einrichtung nach Qualitätsstandards von Fachverbänden (z.B. vom bff)
- tarifgerechte Bezahlung der Mitarbeiter\*innen der Einrichtungen

---

<sup>2</sup> <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/aktionen-themen/finanzierung-von-hilfe.html>  
<https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/ueber-uns/bff-qualitaetssicherung/qualitaetsentwicklung-und-qualitaetssicherung.html>



Der bff fordert zugleich, dass Fachverbände sowie das Unterstützungssystem bei der Ausgestaltung der Anerkennungsverfahren auf Landesebene zu beteiligen sind.

### **§ 8 Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung**

Der bff begrüßt die konkrete Festschreibung hinsichtlich einer regelmäßigen Entwicklungsplanung in den Bundesländern. Der bff begrüßt zugleich, dass bei dieser neben individuellen Schutz- und Unterstützungsangeboten auch Maßnahmen zur Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt und häuslicher Gewalt sowie zur notwendigen Vernetzung einbezogen werden sollen. Bei der Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung sind die Einrichtungen und deren Vertretungen auf Landesebene unbedingt einzubeziehen.

### **§ 10 Statistik; Verordnungsermächtigung**

Der bff begrüßt die Maßnahmen zur einheitlichen statistischen Erfassung. Die aktuelle Praxis der uneinheitlichen und Vielfach-Statistikführung, die aus der Mischfinanzierung von Fachberatungsstellen und den unterschiedlichen Anforderungen an eine Statistik der unterschiedlichen Geldgeber resultiert, stellt eine enorme Belastung für Fachberatungsstellen dar.

Eine Bundesstatistik und damit Vereinheitlichung bringt einen enormen Erkenntnisgewinn zur Inanspruchnahme des Unterstützungssystems. Es sollte klargestellt werden, dass neben der im Gewalthilfegesetz geforderten Statistik keine weiteren Parallelstatistiken geführt werden müssen. Zur Entwicklung sinnhafter und fachgerechter Items sowie einer ressourcenschonenden Umsetzbarkeit ist unbedingt die Expertise der Fachpraxis und ihrer Fachverbände hinzuzuziehen.

### **Weitere Regelungen:**

Der bff kritisiert, dass im vorliegenden Referentenentwurf im Vergleich zum vorangegangenen Diskussionsentwurf deutliche Verbesserungen zum Schutz geflüchteter Frauen gestrichen wurden. Hierzu zählen u.a. die geplante Änderung in

Fällen von geschlechtsspezifischer Gewalt und häuslicher Gewalt die Wohnsitzregelung zum Schutz der Betroffenen auszusetzen. Außerdem sollte eine Datenweitergabe zum Schutz Betroffener ohne Aufenthaltstitel an Ausländerbehörden verhindert werden. Der Diskussionsentwurf enthielt außerdem eine Regelung, bei akuter Gefährdung die Pflicht zur Teilnahme an Integrationskursen auszusetzen.

Der bff fordert, dass diese wichtigen Änderungen in den jeweiligen Gesetzen (Aufenthaltsgesetz, Asylgesetz und AsylbLG) vorgenommen werden. Andernfalls wird die Intention des Gewalthilfegesetzes, Schutz und Unterstützung diskriminierungsfrei zu gewährleisten, konterkariert.

**Weitere Informationen/ Ansprechpartnerinnen: Katja Grieger und Katharina Göpner**  
Petersburger Straße 94 | 10247 Berlin  
t: +49(0)30 32299500 | f: +49(0)30 32299501  
[grieger@bv-bff.de](mailto:grieger@bv-bff.de) | [www.frauen-gegen-gewalt.de](http://www.frauen-gegen-gewalt.de)